



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Standesregeln für Aktuare in der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV)

Köln, November 2020

Inhalt

1. Zweck	3
2. Prinzipien der Berufsausübung	3
3. Eigenverantwortung	3
4. Kommunikation der Arbeitsergebnisse.....	4
5. Unabhängigkeit und Interessenkonflikte	4
6. Kollegialität	5
7. Verschwiegenheit.....	5
8. Haftung	5
9. Compliance und Disziplinarordnung	5

Standesregeln für Aktuare in der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV)

1. Zweck

Die Standesregeln für Aktuare (hier und nachfolgend seien damit die Mitglieder der DAV bezeichnet) beinhalten die Verhaltensnormen und geben die allgemeine Auffassung zu Fragen der Ausübung des Aktuarberufs in Deutschland wieder. Sie gelten für alle Tätigkeiten der Aktuare und entsprechen den international anerkannten Berufsgrundsätzen, insbesondere den berufsständischen Verhaltensnormen der Europäischen Aktuarvereinigung („Code of Professional Conduct“ der Actuarial Association of Europe).

2. Prinzipien der Berufsausübung

2.1 Professionalität

Aktuare üben ihre Tätigkeit fachkundig, redlich, zuverlässig und sorgfältig aus. Sie handeln dabei nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Kollegialität, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheit und kommunizieren ihre Arbeitsergebnisse dem Kontext entsprechend und nutzergerecht.

2.2 Integrität

Sie haben sich stets so zu verhalten, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Auftrag- oder Arbeitgeber gerecht werden, und haben die ihnen anvertrauten Interessen sachlich und in angemessener Form zu vertreten. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf des Aktuars, dem Ansehen des Berufsstands und der Verpflichtung zur Kollegialität nicht vereinbar ist oder gegen das öffentliche Interesse verstößt.

2.3 Kompetenz

Aktuare üben ihre berufliche Tätigkeit nur aus, wenn sie hierfür fachlich kompetent sind und über hinreichende Erfahrung verfügen.

3. Eigenverantwortung

Aktuare haben ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung und nach bestem Wissen auszuüben. Sie sind dafür verantwortlich, sich den für ihre Berufsausübung erforderlichen aktuellen Kenntnisstand durch entsprechende Weiterbildung zu erhalten, und sie sind dazu verpflichtet, die jeweils geltende Weiterbildungsordnung einzuhalten.

Sie tragen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Erfüllung aller Leistungen, die im Zusammenhang mit aktuariellen Tätigkeiten von ihnen oder ihren Beauftragten erbracht werden. Hierzu gehören Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten.

4. Kommunikation der Arbeitsergebnisse

- 4.1 Für die Kommunikation ihrer fachlichen Analysen und Bewertungen verwenden Aktuarien einen nutzergerechten Stil und ein geeignetes Format unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände.
- 4.2 Im Rahmen der Kommunikation ihrer Arbeitsergebnisse
- benennen Aktuarien den Auftraggeber, für den diese Ergebnisse erstellt worden sind,
 - bezeichnen Aktuarien die Funktion, in der sie tätig geworden sind,
 - machen Aktuarien deutlich, in welchem Maße sie die Verantwortung für die Ergebnisse übernehmen,
 - erklären Aktuarien, in welchem Rahmen sie dem Auftrag- oder Arbeitgeber mit ergänzenden Informationen und Erklärungen über den Anwendungsbereich ihrer Ergebnisse, die verwendeten Methoden und die zugrunde liegenden Daten zur Verfügung stehen.
- 4.3 Aktuarien berücksichtigen die Kenntnisse, das Verständnis und den Umfang des relevanten Fachwissens sowie den Bedarf des vorgesehenen Nutzers, damit dieser die Auswirkungen der Kommunikation des Aktuars verstehen kann:
- *Form und Inhalt:*
Aktuarien bestimmen Form, Struktur, Stil, Detaillierungsgrad und Inhalt der Kommunikation unter Berücksichtigung des vorgesehenen Nutzers so, dass sie für die jeweiligen Umstände geeignet sind.
 - *Klarheit:*
Aktuarien verwenden klare Formulierungen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Nutzers und wählen eine Ausdrucksform, die für die jeweiligen Umstände geeignet ist.
- 4.4 Der Aktuar kommuniziert innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Der Zeitplan für die Kommunikation sollte den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen entsprechen und den Bedarf des vorgesehenen Nutzers berücksichtigen.
- 4.5 Im Rahmen ihrer Verantwortung und der ihnen gegebenenfalls obliegenden Leitungsaufgaben haben Aktuarien darauf hinzuwirken, dass die Ergebnisse ihres Zuständigkeitsbereichs sachgemäß verwendet werden.

5. Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

- 5.1 Bei ihren Untersuchungen, Empfehlungen und Entscheidungen müssen Aktuarien frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichtnahmen sein, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.
- 5.2 Aktuarien üben keine berufliche Tätigkeit aus, die einen tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt nach sich zieht, es sei denn, ihre Fähigkeit, fair zu agieren, wird nicht beeinträchtigt und der tatsächliche oder potentielle Konflikt konnte gegenüber allen Auftraggebern vollständig offen gelegt werden. Erhalten Aktuarien im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung von einem Dritten Vergütungen, so ist dies einschließlich der Quellen dem Auftraggeber gegenüber unmittelbar offenzulegen.

- 5.3 Aktuare müssen bei Übernahme von Tätigkeiten, die vorher von anderen Personen ausgeführt wurden, unter Berücksichtigung aller beruflichen Aspekte sorgfältig prüfen, ob sie den Auftrag ohne Rücksprache mit den bisher Beauftragten annehmen und ausführen können.

6. Kollegialität

- 6.1 Für ihre Leistungen dürfen Aktuare nur in der Weise werben, wie es mit dem Ansehen des Berufs und der Verpflichtung zur Kollegialität vereinbar ist. Insbesondere haben sie sich unlauterer oder irreführender Werbemaßnahmen zu enthalten.
- 6.2 Aktuare arbeiten mit anderen, die für ihren Auftrag- oder Arbeitgeber tätig sind, kollegial zusammen.
- 6.3 Die Verpflichtung zur Kollegialität verbietet es, das Ansehen der Aktuare bzw. des Berufsstandes zu beeinträchtigen. Unsachliche oder leichtfertige Anschuldigungen gegen Kollegen sind berufswidrig. Bei Streitigkeiten unter Aktuaren sind die Beteiligten verpflichtet, eine Einigung zu suchen und, wenn dies nicht gelingt, zunächst eine Vermittlung durch die DAV zu beantragen, soweit nicht rechtliche Gründe dagegen sprechen.

7. Verschwiegenheit

Aktuare dürfen gegenüber anderen Parteien keine vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut oder bekannt geworden sind, offenlegen, es sei denn, der Auftrag- oder Arbeitgeber hat sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden oder die Offenlegung wird aufgrund rechtlicher Vorgaben gefordert.

8. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Aktuare, insbesondere Verantwortliche Aktuare, können ihre Haftung von Auftrag- oder Arbeitgebern im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten begrenzen oder ausschließen lassen.

9. Compliance und Disziplinarordnung

- 9.1 Aktuare üben ihre berufliche Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben aus.
- 9.2 Aktuare üben ihre Tätigkeit unter Beachtung aller einschlägigen fachlichen und berufsständischen Standards aus, d.h. nach den anerkannten Regeln der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie den von der DAV verabschiedeten Fachgrundsätzen unter Berücksichtigung des jeweiligen Anwendungsbereichs und Bindungsgrads.
- 9.3 Aktuare unterliegen der von der DAV festgelegten Disziplinarordnung und akzeptieren vorbehaltlich des dort festgeschriebenen Berufsrechts die verhängten Maßregeln bzw. die Entscheidung des Berufungsverfahrens.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. November 2020